AMTSBLATT Stadtverwaltung Speyer



Stadthaus

Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

Herausgeber Stadt Speyer

Nr. 011/2025

Ausgabedatum: 21.03.2025

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

l.	Sitzung des Personalausschusses am 24.03.2025 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am 25.03.2025 - Tagesordnung	Seite 2
III.	Öffentliche Zustellung – Zwangsweise Außerbetriebssetzung KfZ wegen fehlendem Versicherungsschutz	Seite 2
IV.	Öffentliche Ausschreibung – Ausbau der Franz-Kirrmeier-Straße	Seite 3
٧.	Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Frühjahrsmesse	Seite 3
VI.	Öffentliche Bekanntmachung – Jahresabschluss 2023 des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach	Seite 8
VII.	$\\ \ddot{\text{O}} \text{ffentliche ,Bekannt machung - Verbands versammlung des Gew\"{a}sserz weck verbandes \text{Rehbach-Speyer bach}$	Seite 8
VIII.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Speyer zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer	
	(differenzierte Hebesätze) vom 21.03.2025	Seite 9
IX.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Speyer zur Änderung der Satzung für die Erhebung von	
	Hundesteuer (Hundesteuersatzung)vom 01.07.2011 i.d.F. vom 23.10.2020 vom 21.03.2025	Seite 10
Χ.	Stellenausschreibung: Erste/r Hauptamtliche/r Beigeordnete/r der Stadt Speyer	Seite 11
XI.	Öffentliche Bekanntmachung – Vollzug BauGB – V. Änderung FNP 2020 "Industriehof" – Offenlage	
	Beteiligung Bürger	Seite 12
XII.	Öffentliche Bekanntmachung – Vollzug BauGB – BPlan Nr. 069 II – "Rheinufer-Nord, 2 Teilbebauungsplan	
	Industriehof" – Offenlage Beteiligung Bürger	Seite 17
XIII.	Bekanntmachung des Ergebnisses der Bundestagswahl 2025 des Wahlkreises 207	
	Neustadt – Speyer am 23.02.2025	Seite 23
XIV.	Öffentliche Ausschreibung – Sanierung und Aufwertung Feuerbachpark	Seite 24
XV.	Öffentliche Ausschreibung – Umgestaltung Melchior-Hess-Anlage	Seite 25
XVI.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 01.04.2025	Seite 26

Bekanntmachung über die 7. Sitzung des Personalausschusses am Montag, dem 24.03.2025,
 17:00 Uhr, im Ältestenratszimmer, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

- B) Nichtöffentliche Sitzung
- 1. 3. Personalangelegenheiten
 - 4. Informationen der Verwaltung

FB 1-120



 Telefon
 (06232) 142383

 Telefax
 (06232) 142498

 E-Mail
 poststelle@stadt-speyer.de



II. Bekanntmachung über die 7. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am Dienstag, dem 25.03.2025, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

- Speyerer Industriebahnlinie;
 Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 24.02.2025
- 2. Bund-Länder-Städtebauförderprogramm "Sozialer Zusammenhalt Speyer-Süd" Hier: Aufwertung Spiel- und Sportanlage Haspelweg
- 3. Antrag UfS v. 10.09.2024 zur Barrierefreiheit am ZOB
- 4. Bushaltestelle und Radverkehrsführung Postgraben
- 5. Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen Am Germansberg in der Winternheimerstraße
- 6. Umsetzung der Fahrplanoptimierungen im Linienbündel Speyer
- 7. 8. Sitzung des "Bündnis für bezahlbares und klimaangepasstes Wohnen" am 11.02.2025
- 8. Grundsatzbeschluss für die Schaffung eines kommunalen Zwischenlagers für Baugrundaushub aus dem Tief- und Straßenbau
- 9. Informationen der Verwaltung

FB 5

III. Öffentliche Zustellung – Zwangsweise Außerbetriebssetzung des Fahrzeuges, amtl. Kennzeichen SP-M 1976 wegen fehlendem Versicherungsschutz

Herrn Michael Kurt Scherer, zuletzt wohnhaft in 76872 Steinweiler, Klingbachstraße 23 wird hiermit aufgefordert entsprechend der Verfügung vom 06.03.2025 zu handeln. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 06.03.2025 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230





IV. Information über folgende Ausschreibung:

Ausbau der Franz-Kirrmeier-Straße zwischen Ziegelofenweg und Am Heringsee

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2025-0001

Vergabeordnung: VOB/A

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

Ausführungsort: Franz-Kirrmeier-Straße, 67346 Speyer

Leistungsbeginn: 16.07.2025 Leistungsende: 14.10.2025

Kurzbeschreibung der Leistung:

Ausbau der Franz-Kirrmeier-Straße zwischen Ziegelofenweg und Am Heringsee (Sanierung Fahrbahn, Geh- und Radweg). Näheres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Vergabeplattform:

Bekanntmachung unter

https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-194f8efa079-6e0fd67114b2cc4b&Category=InvitationToTender

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 26.03.2025, 10:00 Uhr

Bindefrist: 25.04.2025 Zuschlagskriterien: Preis 100 %

Abgabeform der Angebote: elektronische und schriftliche Einreichung

Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang

gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer; Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

V. ALLGEMEINVERFÜGUNG FRÜHJAHRSMESSE

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich der Frühjahrsmesse in Speyer ist es in der Zeit von

Freitag, 04. April 2025, 14.00 Uhr, bis Montag, 21. April 2025, 06.00 Uhr,





verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren, Waffen (Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen) sowie Cannabis zu konsumieren.

Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgenden Straßen und Bereiche:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein,
- im Osten: Rhein,
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee, Eselsdamm und Mörschgasse,
- im Westen: Schiffergasse, Hasenpfuhlstraße bis Mittelsteg, Mittelsteg bis Pistoreigasse, Pistoreigasse bis Kleine Himmelsgasse, Kleine Himmelsgasse bis Große Himmelsgasse, Große Himmelsgasse bis Domplatz, Domplatz bis Kleine Pfaffengasse, Kleine Pfaffengasse bis Herdstraße, Herdstraße, St.-Markus-Straße bis zur Umgehungsstraße -B 39-.

Dabei sind die aufgezählten und die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

- 2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - gemäß § 42 Abs. 1 Waffengesetz das Mitführen folgender Waffen auf Volksfesten gesetzlich verboten ist:
 - Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen
 - gemäß § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Konsum von Cannabis verboten ist.
- 3. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.
- 4. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
- 5. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.
- 6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert bzw. die Waffen sowie das Cannabis zu Beweiszwecken für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sichergestellt.
- 7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.





Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich der Frühjahrsmesse trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen/Festbesuchern gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Frühjahrsmesse in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen waren. Was vor allem auch immer ein Sicherheitsrisiko für Radfahrende ist. Die Gehwege und die Straßenfläche waren oftmals durchgehend mit einem "Scherbenteppich" bedeckt. Die Einsatzkräfte der Polizei und der Ordnungsbehörde konnten mit ihren Dienstfahrzeugen nicht in die genannten Bereiche einfahren, weil eine Zerstörung der Fahrzeugreifen zu befürchten war. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen der Frühjahrsmesse und dort ausgeführten Hunden.

Das Mitführen der unter Ziffer 2 genannten Waffen auf Volksfesten ist bereits gesetzlich durch § 42 Abs. 1 Waffengesetz verboten; dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn man im Besitz eines Kleinen Waffenscheins ist. Das Verbot kann durch Taschenkontrollen an den Eingängen zum Festbereich sowie auf dem Festgelände kontrolliert und ggf. durchgesetzt werden.

Der Konsum von Cannabis, der durch Erlass des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27.03.2024 zwar eine Lockerung erfahren hat, ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dennoch verboten. Auf Volksfesten, wozu die Frühjahrsmesse zweifelsfrei zählt, gibt es naturgemäß einen großen Anteil an Minderjährigen, die somit dem Schutzgedanken des vorgenannten Paragrafen unterliegen. Wenngleich Personen unter 18 Jahren der Aufenthalt auf der Frühjahrsmesse nach dem Jugendschutzgesetz nur bis 24 Uhr gestattet ist, können diese doch auch länger bleiben, wenn sie in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind.

Das Verbot des Konsums von Cannabis nur bis zur Sperrstunde würde dem Schutzgedanken daher nicht gerecht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender Auseinandersetzungen bis hin zum



Vandalismus zu erwarten ist sowie der Konsum von Cannabis zum Schutze von Minderjährigen auszuschließen ist

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in erheblichem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann auf der Veranstaltungsfläche der Frühjahrsmesse und in dessen Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügten Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige alkoholische Getränke vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugfahrenden verhindern.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke und die Sicherstellung der Waffen sowie des Cannabis zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol und Cannabis konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

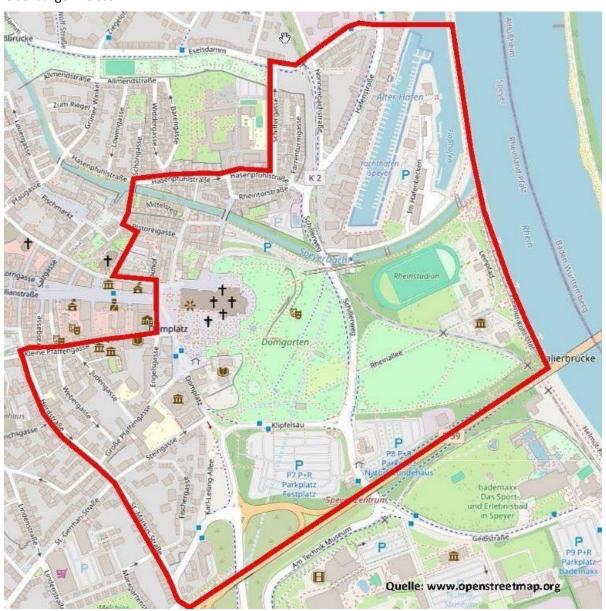




Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de

Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter www.speyer.de -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 11.03.2025 Stadtverwaltung Speyer gez. Stefanie Seiler Oberbürgermeisterin









VI. Öffentliche Bekanntmachung - Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach und Erteilung der Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes hat in Ihrer Sitzung am 16.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 festgestellt. Dem Verbandsvorsteher und seinen Vertretern wurde für das Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Anhängen sowie der hierzu ergangene Prüfbericht liegen gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung an den sieben folgenden Werktagen nach dieser Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Zimmer 411 zur Einsichtnahme aus.

Ludwigshafen, 12.03.2025
gez. Clemens Körner
Verbandsvorsteher

GZV Rehbach-Speyerbach

VII. Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach

Sitz: Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Europaplatz 5 67063 Ludwigshafen

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach wurde in der Sitzung am 16.12.2024 gemäß § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Haushaltsjahre 2020 -2024 durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Rhein-Pfalz-Kreises unterrichtet.

Gemäß § 110 Abs. 6 GemO in Verbindung mit § 7 Abs.1 KomZG wird dies hiermit bekannt gemacht; zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Prüfungsmitteilungen an den **sieben** folgenden Werktagen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Zimmer 411 zur Einsichtnahme ausliegen.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.03.2025
gez. (Clemens Körner)
Verbandsvorsteher

GZV Rehbach-Speyerbach





VIII. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Speyer zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer (differenzierte Hebesätze) vom 21.03.2025

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert, §§ 1, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, 175) und § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP) sowie der § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Speyer in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Speyer erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des GrStG.

§ 2 Unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke

Nach Maßgabe des § 3 setzt die Stadt Speyer zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke fest.

§ 3 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Speyer erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

- 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 350 v. H.
- 2. für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG) 1000 v. H.
- 3. für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1 4 BewG (Wohngrundstücke) 500 v. H.
- 4. für bebauten Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) 962 v. H.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)" vom 12.12.2024 außer Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 21.03.2025 gez. Stefanie Seiler Oberbürgermeisterin





Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder
- 3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-130

IX. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Speyer zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)vom 01.07.2011 i.d.F. vom 23.10.2020 vom

Auf der Grundlage von

21.03.2025

- § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)
 und
- der §§ 1, 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62)

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

7. Hunden, die als Jagdhunde eingesetzt sind und nachweislich die Jagdhundegebrauchsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder sich in deren Ausbildung befinden und der/die Jagdhundehalter*in im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist. Der/Die Hundeführer*in ist Jagdpächter*in oder Jagderlaubnisscheininhaber*in in einem Jagdrevier der Stadt Speyer.

Artikel 2:

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.





Speyer, den 21.03.2025 Stadtverwaltung Speyer gez. Stefanie Seiler Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder
- 3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-130

X. Stellenausschreibung: Erste/r Hauptamtliche/r Beigeordnete/r der Stadt Speyer

Bei der kreisfreien **Stadt Speyer** (Rheinland-Pfalz) ist wegen Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin ab 01.03.2026 die Stelle der/des



Ersten Beigeordneten - Bürgermeister/in (m/w/d)

zu besetzen. Die/der Erste Beigeordnete ist allgemeine/r Vertreter/in des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und Mitglied des Stadtvorstandes.

Die/der Erste Beigeordnete wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 3 / B 4 der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer Deutsche/r im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.





Bewerber/innen müssen nach Vorbildung und bisheriger Tätigkeit befähigt sein, verschiedene Aufgaben der Verwaltung als Dezernent/in zu leiten; sie sollen möglichst auch über kommunalpolitische Erfahrungen verfügen. Die Stelle umfasst derzeit die Leitung des Fachbereichs 3 (Kultur, Tourismus, Bildung und Sport), des Fachbereiches 4 (Jugend, Familie, Senioren und Soziales), sowie der Ehrenamtsagentur spefa. Eine Änderung der Zuständigkeiten bleibt vorbehalten.

Die Stadt Speyer (ca. 51.000 Einwohner) ist ein Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums in der Metropolregion Rhein-Neckar.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 02.05.2025 erbeten an die

Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer Maximilianstraße 100, 67346 Speyer

FB 1-110 / FB 1-120

XI. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

V. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 "Industriehof"

hier: Offenlage Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB Veröffentlichung des Entwurfs

Am 10.10.2024 hat der Stadtrat der Stadt Speyer in öffentlicher Sitzung den gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 16.08.2018 geänderten Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 gebilligt.

In gleicher Sitzung hat der Stadtrat die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen behandelt und den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftrag, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Dem Entwurf zur V. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 liegen der städtebauliche Wettbewerb Industriehof Speyer und der städtebauliche Rahmenplan für den Industriehof Speyer zugrunde.

Ziel der V. Änderung des FNP 2020 der Stadt Speyer ist es, den Industriehof und die benachbarten Bereiche sowohl im Hinblick auf bedeutende Gebäude als auch auf die gewerblich geprägte Nutzungsstruktur zu erhalten und weiterzuentwickeln. Hierzu soll die Darstellung einer Wohnbaufläche, einer gemischten Baufläche und einer Grünfläche erfolgen. Zur Sicherung dieser Planungsziele ist die V. Änderung des FNP 2020 der Stadt Speyer erforderlich.

Plangebiet

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.







Abgrenzung des Geltungsbereichs, V. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 "Industriehof" © Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz und eigene Darstellung, ohne Maßstab

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf der V. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz sowie den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

25. März 2025 bis einschließlich 25. April 2025

im Internet auf der Webseite der Stadt Speyer über den Pfad https://www.speyer.de/de/standort/bauen/bauleitplaene-im-verfahren/veröffentlicht.

Ebenso kann der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Speyer über den Pfad

https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt eingesehen werden.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch an der Informationstafel im Erdgeschoss der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100 sowie beim Stadtplanungsamt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden (dienstags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie montags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) und nach Vereinbarung öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich kann der Planentwurf im Industriehof im Außenbereich der Pforte eingesehen werden. Die Beantwortung von Fragen und Niederschriften ist allerdings hier nicht möglich (nur Ausstellung).



Darüber hinaus werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Speyer und des Industriehofes am **07. April 2025** von 12.00 bis 18.00 Uhr im Industriehof, Halle 127, zur Erörterung des Entwurfs und zur Beantwortung von Fragen vor Ort sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten werden.

Auskünfte

 Während der Auslegungsfrist stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Stadtplanungsamtes zu den oben genannten Dienstzeiten im Stadthaus, 3. Obergeschoss, für Auskünfte zur Verfügung. Anschrift:

Stadtverwaltung Speyer Abteilung 520 Stadtplanung Maximilianstraße 100 67346 Speyer

Auch

- telefonisch unter 06232-142408,
- der E-Mail-Adresse Stadtplanung@Stadt-Speyer.de,
- oder postalisch unter der oben genannten Adresse können Auskünfte erteilt und Fragen beantwortet werden.

Stellungnahmen

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden; dies kann direkt über das Online-Formular unter der Adresse
 - https://www.speyer.de/de/standort/bauen/bauleitplaene-im-verfahren oder per E-Mail an die oben genannte Adresse geschehen.
- Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich per Post an die oben genannte Adresse übermittelt werden.
- Stellungnahmen können auch nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten zur Niederschrift abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 3 Abs.2 S.4, 2 HS in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.





Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Siehe auch Webseite der Stadt Speyer, Rubrik Datenschutz Informationen nach Art. 13 DSGVO | Stadt Speyer. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, wird den betreffenden Beteiligten das Ergebnis der Prüfung nicht mitgeteilt.

Umweltbezogene Informationen und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

<u>Umweltbericht</u> mit Grünordnungsplan vom 11.09.2024 und Fachbeitrag Artenschutz vom 31.7.2024 (Baader Konzept, Mannheim) mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:

1. auf die Flora und Fauna:

- a) Bestand: Gewerblich geprägte Nutzung mit hohem Versiegelungsgrad, inselartige
 Ackerfläche und vereinzelte Grünstrukturen; Vorkommen von zwei planungsrelevanten
 Vogelarten, gebäudebewohnenden Fledermausarten, Zauneidechse sowie Wechselkröte
- b) Umweltauswirkungen: Temporärer und dauerhafter Verlust von Biotopstrukturen; baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien; anlagebedingter Lebensraumverlust von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien
- c) Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Vegetation sowie der betroffenen Arten; CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und Vögel; FCS-Maßnahme für Zauneidechse; Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

2. auf den Boden und die Fläche:

- a) Bestand: Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs, hoher Versiegelungs-/Verdichtungsgrad, hohes Ertragspotenzial der Ackerfläche, Generalverdacht für Altlasten
- b) Umweltauswirkungen: Flächeninanspruchnahme und damit verbundenen Versiegelung, geringfügiger Verlust von Bodenfunktionen
- c) Maßnahmen: Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens; multifunktionale Kompensationsmaßnahmen für dauerhaften Eingriff

3. auf das Wasser:

- a) Bestand: Niedriger Grundwasserstand, keine Oberflächengewässer, Hochwasserschutzanlage (Deichschutzzone)
- b) Umweltauswirkungen: Verlust der Grundwasserdeckschicht bzw. Veränderung des Abflussverhaltens durch Versiegelung
- c) Maßnahmen: Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Wassers, Verbesserung des Aufnahmevermögens durch Dachbegrünung und Retentionsflächen

4. auf das Klima und die Luft:

- a) Bestand: Lage innerhalb der städtischen Wärmeinsel, vorhandene Luftaustauschbahnen
- b) Umweltauswirkungen: Bauzeitliche Immissionen, Verringerung der Belüftungsintensität, thermische Belastung





c) Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Klimas und der Luft, positive Effekte durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen, Anpassung der Bauweise

5. auf die Landschaft:

- a) Bestand: Industrielle, kulturhistorische Prägung des Gebiets, geringe Bedeutung für landschaftsgebundene Erholung
- b) Umweltauswirkungen: temporäre Beeinträchtigung durch Baulärm, Flächeninanspruchnahme
- Maßnahmen: Erhalt denkmalgeschützter Gebäude sowie bestehender Landschaftselemente, positive Effekte durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen

6. <u>auf den Menschen</u>:

- a) Bestand: Überwiegend gewerbliche Flächen, geringer Anteil an Misch-/Wohnbaufläche, geringe Lärm/Schadstoffvorbelastung, erholungswirksame Strukturen im westlichen Bereich
- b) Umweltauswirkungen: Bau-/nutzungsbedingte Schallimmissionen, temporäre Staubimmissionen, temporäre Einschränkung der Erholungsnutzung
- Maßnahmen: Einsatz emissionsarmer Maschinen, Beachtung der Minderungsmaßnahmen nach AVV Baulärm, positive Effekte durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen

7. <u>auf Kultur- und sonstige Sachgüter</u>:

- a) Bestand: Schutz der baulichen Gesamtanlage sowie Direktorenvilla als Einzeldenkmal
- b) Umweltauswirkungen: Teilweise Abriss und bauliche Veränderung der Gebäudestrukturen
- c) Maßnahmen: Erhalt von Gebäuden sowie abgestimmte und angepasste Bauweise an den Bestand
- Klimagutachten vom 16.07.2024 (Ökoplana, Mannheim) Auswirkungen der Planung auf klimatische Gesichtspunkte und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Mikroklimas.
- <u>Umwelttechnischer Bericht</u> vom 19.07.2024 (Dr. Jung + Lang Ingenieure, Trier) Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen sind keine Umweltgefährdungen weder im Sinne der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung noch durch Gebäudeschadstoffe zu besorgen, die den geplanten Nutzungen entgegenstehen.
- <u>Schalltechnische Untersuchung</u> vom 02.09.2024 (Fichtner, Freiburg) Untersuchung der Lärmeinwirkungen des bestehenden Gewerbes innerhalb und außerhalb des Industriehofes sowie des Straßen- und Schiffsverkehrs. Formulierung von erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen.
- <u>Fachbeitrag Mobilität</u> vom Juli 2024 (Modus Consult, Karlsruhe) Untersuchung des Verkehrs. Ganzheitliches Mobilitätskonzept mit Stellplatzkonzept für das Gesamtquartier.
- **Entwässerungskonzept** vom 28.06.2024 (Ingenieurbüro Scherf, Trierweiler) Konzept des Entwässerungssystems und der Regenwasserbewirtschaftung.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:





- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr, Schreiben vom 11.10.2023: Aussagen zur Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes Speyer, zu Überflügen und dem damit verbundenen Fluglärm.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland-Pfalz Regionalstelle
 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 22.11.2023: Aussagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und zum Bodenschutz.
- <u>Stadt Speyer Untere Wasserbehörde</u>, Schreiben vom 07.11.2023: Aussagen zum Hochwasserschutz, Grundwasserständen, zur Schutzzone des Rheinlanddeiches und zur Versickerung von Niederschlagswasser.
- Stadt Speyer Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 03.11.2023: Aussagen zum Verlust der Bodenfunktionen und des Biotopentwicklungspotentials, zu klimatischen Funktionen (Kaltlustentstehung) und zu Ausgleichsmaßnahmen.
- <u>Stadt Speyer Untere Immissionsschutzbehörde</u>, Schreiben vom 12.10.2023: Aussagen zu Auswirkungen von Gewerbelärm und zur Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen.
- <u>Person 2</u>, Schreiben vom 28.10.2023: Aussagen zu Lärmauswirkungen und unterschiedlichen Lärmquellen.

FB 5-520

XII. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 069 II "Rheinufer-Nord, 2 Teilbebauungsplan Industriehof"

<u>hier:</u> Offenlage Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 069 II

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 10.10.2024 in öffentlicher Sitzung den gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 19.06.2018 geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt.

In gleicher Sitzung hat der Stadtrat die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Er hat den Entwurf des Bebauungsplans und den Entwurf der mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplanentwurf basiert auf dem städtebaulichen Wettbewerb Industriehof Speyer und dem städtebaulichen Rahmenplan Industriehof Speyer. Ziel des Bebauungsplanes 069 II ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des Industriehofes und der angrenzenden Bereiche, sowohl hinsichtlich der bedeutenden Gebäude als auch der gewerblich geprägten Nutzungsstruktur. Zur Sicherung dieser Planungsziele ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.





Plangebiet

Für den Bereich des Industriehofes und des Gewerbehofes Dr. Pfirrmann wird erstmals ein Bebauungsplan aufgestellt. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan Nr. 069 II den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 13 S "Schlangenwühl Süd" im Teilbereich zwischen dem Bebauungsplan "Rheinufer-Nord, 1. Teilbebauungsplan" und dem Industriehof ersetzen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Abgrenzung des Geltungsbereichs, "Rheinufer-Nord, 2 Teilbebauungsplan Industriehof"



© Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz und eigene Darstellung, ohne Maßstab

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 069II "Rheinufer-Nord, 2. Teilbebauungsplan Industriehof" und der örtlichen Bauvorschriften wird mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den weiteren Fachgutachten (Fachbeitrag Artenschutz, Klimagutachten, Umwelttechnischer Bericht, Schalltechnische Untersuchung, Fachbeitrag Mobilität, Entwässerungskonzept und Stellungnahme Einzelhandel) und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

25. März 2025 bis einschließlich 25. April 2025

im Internet auf der Webseite der Stadt Speyer über den Pfad https://www.speyer.de/de/standort/bauen/bauleitplaene-im-verfahren/veröffentlicht.

Ebenso kann der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Speyer über den Pfad

https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt eingesehen werden.





Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch an der Informationstafel im Erdgeschoss der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100 sowie beim Stadtplanungsamt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden (dienstags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie montags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) und nach Vereinbarung öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich kann der Planentwurf im Industriehof im Außenbereich der Pforte eingesehen werden. Die Beantwortung von Fragen und Niederschriften ist allerdings hier nicht möglich (nur Ausstellung).

Darüber hinaus werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Speyer und des Industriehofes am **07. April 2025** von 12.00 bis 18.00 Uhr im Industriehof, Halle 127, zur Erörterung des Entwurfs und zur Beantwortung von Fragen vor Ort sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten werden.

Auskünfte

 Während der Auslegungsfrist stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Stadtplanungsamtes zu den oben genannten Dienstzeiten im Stadthaus, 3. Obergeschoss, für Auskünfte zur Verfügung. Anschrift:

Stadtverwaltung Speyer Abteilung 520 Stadtplanung Maximilianstraße 100 67346 Speyer

Auch

- telefonisch unter 06232-142408,
- der E-Mail-Adresse stadtplanung@stadt-speyer.de,
- oder postalisch unter der oben genannten Adresse können Auskünfte erteilt und Fragen beantwortet werden.

Stellungnahmen

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden; dies kann direkt über das Online-Formular unter der Adresse
 - https://www.speyer.de/de/standort/bauen/bauleitplaene-im-verfahren oder per E-Mail an die oben genannte Adresse geschehen.
- Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich per Post an die oben genannte Adresse übermittelt werden.
- Stellungnahmen können auch nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten zur Niederschrift abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.



Gemäß § 3 Abs. 2 S.4, 2 HS in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht



fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Siehe auch Webseite der Stadt Speyer, Rubrik Datenschutz Informationen nach Art. 13 DSGVO | Stadt Speyer. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, wird den betreffenden Beteiligten das Ergebnis der Prüfung nicht mitgeteilt.

Umweltbezogene Informationen und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Umweltbericht mit Grünordnungsplan vom 11.09.2024 und Fachbeitrag Artenschutz vom 31.7.2024 (Baader Konzept, Mannheim) mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:
 - 8. auf die Flora und Fauna:
 - d) Bestand: Gewerblich geprägte Nutzung mit hohem Versiegelungsgrad, inselartige Ackerfläche und vereinzelte Grünstrukturen; Vorkommen von zwei planungsrelevanten Vogelarten, gebäudebewohnenden Fledermausarten, Zauneidechse sowie Wechselkröte
 - e) Umweltauswirkungen: Temporärer und dauerhafter Verlust von Biotopstrukturen; baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien; anlagebedingter Lebensraumverlust von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien
 - f) Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Vegetation sowie der betroffenen Arten; CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und Vögel; FCS-Maßnahme für Zauneidechse; Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft
 - 9. auf den Boden und die Fläche:
 - d) Bestand: Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs, hoher Versiegelungs-/Verdichtungsgrad, hohes Ertragspotenzial der Ackerfläche, Generalverdacht für Altlasten
 - e) Umweltauswirkungen: Flächeninanspruchnahme und damit verbundenen Versiegelung, geringfügiger Verlust von Bodenfunktionen
 - f) Maßnahmen: Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens; multifunktionale Kompensationsmaßnahmen für dauerhaften Eingriff
 - 10. auf das Wasser:
 - d) Bestand: Niedriger Grundwasserstand, keine Oberflächengewässer, Hochwasserschutzanlage (Deichschutzzone)
 - e) Umweltauswirkungen: Verlust der Grundwasserdeckschicht bzw. Veränderung des Abflussverhaltens durch Versiegelung
 - f) Maßnahmen: Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Wassers, Verbesserung des Aufnahmevermögens durch Dachbegrünung und Retentionsflächen





11. auf das Klima und die Luft:

- d) Bestand: Lage innerhalb der städtischen Wärmeinsel, vorhandene Luftaustauschbahnen
- e) Umweltauswirkungen: Bauzeitliche Immissionen, Verringerung der Belüftungsintensität, thermische Belastung
- f) Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Klimas und der Luft, positive Effekte durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen, Anpassung der Bauweise

12. auf die Landschaft:

- d) Bestand: Industrielle, kulturhistorische Prägung des Gebiets, geringe Bedeutung für landschaftsgebundene Erholung
- e) Umweltauswirkungen: temporäre Beeinträchtigung durch Baulärm, Flächeninanspruchnahme
- f) Maßnahmen: Erhalt denkmalgeschützter Gebäude sowie bestehender Landschaftselemente, positive Effekte durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen

13. auf den Menschen:

- d) Bestand: Überwiegend gewerbliche Flächen, geringer Anteil an Misch-/Wohnbaufläche, geringe Lärm/Schadstoffvorbelastung, erholungswirksame Strukturen im westlichen Bereich
- e) Umweltauswirkungen: Bau-/nutzungsbedingte Schallimmissionen, temporäre Staubimmissionen, temporäre Einschränkung der Erholungsnutzung
- f) Maßnahmen: Einsatz emissionsarmer Maschinen, Beachtung der Minderungsmaßnahmen nach AVV Baulärm, positive Effekte durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen

14. auf Kultur- und sonstige Sachgüter:

- d) Bestand: Schutz der baulichen Gesamtanlage sowie Direktorenvilla als Einzeldenkmal
- e) Umweltauswirkungen: Teilweise Abriss und bauliche Veränderung der Gebäudestrukturen
- f) Maßnahmen: Erhalt von Gebäuden sowie abgestimmte und angepasste Bauweise an den Bestand
- Klimagutachten vom 16.07.2024 (Ökoplana, Mannheim) Auswirkungen der Planung auf klimatische Gesichtspunkte und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Mikroklimas.
- Umwelttechnischer Bericht vom 19.07.2024 (Dr. Jung + Lang Ingenieure, Trier) Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen sind keine Umweltgefährdungen weder im Sinne der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung noch durch Gebäudeschadstoffe zu besorgen, die den geplanten Nutzungen entgegenstehen.
- Schalltechnische Untersuchung vom 02.09.2024 (Fichtner, Freiburg) Untersuchung der Lärmeinwirkungen des bestehenden Gewerbes innerhalb und außerhalb des Industriehofes sowie des Straßen- und Schiffsverkehrs. Formulierung von erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen.
- <u>Fachbeitrag Mobilität</u> vom Juli 2024 (Modus Consult, Karlsruhe) Untersuchung des Verkehrs. Ganzheitliches Mobilitätskonzept mit Stellplatzkonzept für das Gesamtquartier.
- **Entwässerungskonzept** vom 28.06.2024 (Ingenieurbüro Scherf, Trierweiler) Konzept des Entwässerungssystems und der Regenwasserbewirtschaftung.





Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 07.11.2023: Eine zusammenfassende Bewertung der Altlasten- sowie der Gebäudeschadstoffsituation wird gewünscht.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr, Schreiben vom 11.10.2023: Aussagen zur Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes Speyer, zu Überflügen und dem damit verbundenen Fluglärm.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland-Pfalz Regionalstelle
 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 22.11.2023 und vom 23.01.2024: Aussagen zur Versorgung mit Trinkwasser, zur
 Niederschlagswasserbewirtschaftung, zum Starkregen, zur Überflutungsvorsorge, zum Bodenschutz, zum Grundwasser und zum Hochwasserschutz.
- <u>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</u>, Schreiben vom 09.11.2023: Um die vollständige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird gebeten.
- <u>Stadt Speyer Untere Naturschutzbehörde</u>, Schreiben vom 03.11.2023: Aussagen zur Bilanzierung Eingriff/Ausgleich, zum Artenschutz, zu den Flächengrößen der Ersatzhabitate der Zauneidechse sowie dem Vorkommen der Wechselkröte.
- <u>Beirat für Naturschutz</u>, Schreiben vom 03.11.2023: Aussagen zum relativ geringen Biotopwert, zu erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere durch den Verlust von (weitgehend) natürlichem Boden, Verlust der Bodenfunktionen und des Biotopentwicklungspotentials.
- <u>Stadt Speyer Untere Immissionsschutzbehörde</u>, Schreiben vom 12.10.2023: Aussagen zu Auswirkungen von Gewerbelärm und zur Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen.
- <u>Stadt Speyer Klimaschutzmanagement</u>, Schreiben vom 06.11.2023: Eine Kombination aus Dachbegrünung und PV ist erwünscht.
- <u>Stadt Speyer Untere Bodenschutzbehörde,</u> Schreiben vom 17.12.2020 Die Notwendigkeit von Bodenuntersuchungen wird untermauert.
- <u>Stadtwerke Speyer und Entsorgungsbetriebe Speyer</u>, Schreiben vom 08.11.2023: Aussagen zur Regenwasserbewirtschaftung zum Überflutungsschutz und zu Starkregen.
- <u>Person 2</u>, Schreiben vom 10.11.2023: Aussagen zur Anzahl der Bäume und zum Erhalt von Grünflächen.
- <u>Person 6</u>, Schreiben vom 28.10.2023: Aussagen zu Lärmauswirkungen und unterschiedlichen Lärmquellen.
- <u>Person 9</u>, Schreiben vom 09.11.2023 und vom 16.10.2023: Aussagen zur Freiflächengestaltung.



FB 5-520



XIII. Bekanntmachung des Ergebnisses der Bundestagswahl 2025 des Wahlkreises 207 Neustadt – Speyer am 23.02.2025

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.02.2025 das Ergebnis der Bundestagswahl 2025 des Wahlkreises 207 Neustadt - Speyer wie folgt festgestellt:

А	Wahlberechtigte	216.200
В	Wähler	182.125

С	Ungültige Erststimmen		1.703
D	Gültige Erststimmen		180.422
	Von den gültigen Erstimmen entfielen auf Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei / bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort	Erststimmen
D 1	Mackensen-Geis, Isabel Larissa	SPD	39.569
D 2	Steiniger, Johannes Eberhard	CDU	62.590
D 3	Khan, Misbah Sabeen	Grüne	16.914
D 4	Hofmann , Bianca Maria Anna	FDP	5.582
D 5	Stephan, Thomas	AfD	35.237
D 6	Priwe, Michael	Freie Wähler	4.894
D 7	Koch , David Christopher	Die Linke	7.122
D 8	-	-	
D 9	-	-	
D 10	Ruffer, Sascha	Volt	2.511
D 11	-	-	
D 12	-	-	
D 13	Hirt-Neumann, Elke Susanne	Bündnis Deutschland	507
D 14	Weilacher , Fritz Werner	BSW	5.496
D 15	-	-	





Е	Ungültige Zweitstimmen	1.242
F	Gültige Zweitstimmen	180.883
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Zweitstimmen
F 1	SPD	32.786
F 2	CDU	54.912
F 3	GRÜNE	21.357
F 4	FDP	8.798
F 5	AfD	36.876
F 6	FREIE WÄHLER	3.500
F 7	Die Linke	10.079
F 8	Tierschutzpartei	2.259
F 9	Die PARTEI	713
F 10	Volt	1.655
F 11	ÖDP	221
F 12	MLPD	28
F 13	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	338
F 14	BSW	7.361

Speyer, den 17.03.2025 *gez. Stefanie Seiler* Oberbürgermeisterin und Kreiswahlleiterin

FB 1-110

XIV. Information über folgende Ausschreibung:

Sanierung und Aufwertung des denkmalgeschützten Feuerbachparks

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2025-0019

Vergabeordnung: VOB/A

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen





Ausführungsort: Parkanlage Feuerbachpark, Slevogtstraße, 67346 Speyer

Leistungsbeginn: 12.05.2025

Leistungsende: KW 14/2026

Kurzbeschreibung der Leistung:

Sanierung von Wegebelägen in wassergebundener & Farbasphalt-Bauweise, Montage von Ausstattungselementen, Spielplatzbau & vegetationstechnische Arbeiten (näheres siehe LV).

Vergabeplattform:

Bekanntmachung unter

https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-195a8e90c11-2f8ab0f1c91723ca&Category=InvitationToTender

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 16.04.2025, 10:00 Uhr

Bindefrist: 16.05.2025 Zuschlagskriterien: Preis 100 %

Abgabeform der Angebote: elektronische und schriftliche Einreichung

Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang

gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer; Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

XV. Information über folgende Ausschreibung:

Umgestaltung der Melchior-Hess-Anlage

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2025-0021

Vergabeordnung: VOB/A

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
Ausführungsort: Feuerbachpark, 67346 Speyer

Leistungsbeginn: 12.05.2025 Leistungsende: KW 14/2026

Kurzbeschreibung der Leistung:

Herstellung von Wegebelägen in wassergebundener & Farbasphalt-Bauweise, Montage von Ausstattungselementen und Sitzgelegenheiten, Wasserspielplatzbau & vegetationstechnische Arbeiten (näheres siehe LV).





Vergabeplattform:

Bekanntmachung unter

https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-195ad8c1b14-3092eeda3993e685&Category=InvitationToTender

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 16.04.2025, 10:30 Uhr

Bindefrist: 15.05.2025 Zuschlagskriterien: Preis 100 %

Abgabeform der Angebote: elektronische und schriftliche Einreichung

Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang

gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer; Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

XVI. Energieberatung der Verbraucherzentrale -Die richtige Speichergröße für PV-Anlagen

Neben dem Wunsch, mit der eigenen Photovoltaik-Anlage Stromkosten zu sparen, spielt für viele Verbraucher:innen auch der Selbstversorgungsaspekt eine große Rolle. Das Ziel ist dabei, möglichst unabhängig vom Energieversorger zu sein. So wurden im Jahr 2024 rund 580.000 neue Stromspeicher in Privathaushalten installiert. Das entspricht einem Zuwachs von fast 50%. Dabei ist die von den Fachunternehmen angebotene und später installierte Speichergröße sehr unterschiedlich und nicht immer sinnvoll. Eine (zu) große Batterie erhöht vor allem den Umsatz des Installateurs aber kaum noch den Selbstversorgungsgrad. Für Kund:innen ist es oft schwer, eine Einschätzung zur richtigen Speichergröße zu treffen.

Zwischengespeicherter Strom kostet nur bei günstigen und gut ausgelasteten – also nicht zu großen - Speichern weniger als aus dem Netz bezogener Strom. In der Regel sind ca. 1 kWh Speicherkapazität je 1.000 kWh Stromverbrauch ausreichend, um einen guten Eigenverbrauch des Solarstroms bei befriedigender Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

Wer sich weiter informieren möchte ist herzlich eingeladen am kostenlosen Webseminar der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz mit dem Titel "Photovoltaik – Grundlagen und Technik" teilzunehmen. Dieses findet am Mittwoch, den 09. April statt. Interessierte können sich anmelden unter: www.verbraucherzentrale-rlp.de/webseminare-rlp.

Individuelle Fragen zum Thema beantworten wie immer unsere Energieberater:innen nach Terminvereinbarung kostenfrei und ohne Verkaufsinteressen.

Der Energieberater hat **am Freitag, dem 04.04.25 von 11.00 – 15.30 Uhr Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter: 06232/14-0.





Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei) montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 21.03.2025

Stefanie Seiler

Steraine Seller

Oberbürgermeisterin

<u>Bezugsnachweis:</u> Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im

Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)

Abteilung Hauptverwaltung je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.

Maximilianstraße 100 Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet

67346 Speyer unter der Adresse: https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt

